

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

-
- 62 BGH: Verwendung von Bildmotiven für fremde Druckerpatronen
63 KG Berlin: Abmahnung des Facebook-Gefällt-mir-Buttons (Kurzmitteilung)
64 OLG Düsseldorf: Missbräuchliche Verwendung von "Made in Germany" (Kurzmitteilung)
>> BGH: Werbung mit durchgestrichenen Preisen, [MiKaP 2011/04](#), S. 50

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

-
- 64 LG Köln: Euro 50.000,00 als fiktive Lizenzgebühr für unberechtigte Verwendung
64 LG Frankfurt am Main: Anhörungsrüge der Denic e. G. zurückgewiesen
66 Kurzanmerkung von RA Papenhausen zum Beschluss des LG Frankfurt vom 19.08.2011
>> LG Frankfurt a. M.: Befangenheitsantrag der Denic zurückgewiesen, [MiKaP 2011/04](#), S. 51

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

-
- 66 BVerwG: Rundfunkgebührenfreiheit für Internet-PC als Zweitgerät
68 OLG Hamburg: Veröffentlichung von Personendaten im Internetforum (Kurzmitteilung)
>> BGH: Zulässigkeit von Werbeanrufen / EU-Recht, [MiKaP 2011/04](#), S. 59

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

-
- 68 BAG: Widerruf des Datenschutzbeauftragten aus wichtigem Grund (Kurzmitteilung)
69 LAG Berlin-Brandenburg: Zugriff auf privat genutzten Mailaccount durch Arbeitgeber

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Urheber- & Medienrecht
Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe.

BGH: Verwendung von Bildmotiven für fremde Druckerpatronen

Der Bundesgerichtshof (BGH)¹ hatte über einen Streit zwischen einem Druckerhersteller und einem Anbieter von Druckerpatronen, d. h. konkret über die Verwendung von Original-Bildmotiven, die ein Hersteller für die Zuordnung seiner Original-Patronen zu den Druckern benutzt, für Druckerpatronen eines anderen Herstellers zu entscheiden (Vorinstanzen: LG Düsseldorf² und OLG Düsseldorf³).

Nach der Pressemitteilung des BGH⁴ ergab sich folgender Sachverhalt und die folgende rechtliche Würdigung:

„Die Klägerin, die EPSON Deutschland GmbH, produziert und vertreibt Drucker und hierzu passende Farbpatronen, auf denen sie seit Mitte 2002 neben der Artikelnummer und der Bezeichnung der Drucker, für die sie geeignet sind, Bildmotive wie Teddybären, Badeentchen oder Sonnenschirme anbringt, die ebenfalls die Zuordnung der jeweiligen Patrone zum passenden Drucker erlauben. Die Bildmotive sind in der Farbe der in der Patrone jeweils enthaltenen Tinte gehalten.

Bei Patronen mit verschiedenen Farben findet sich das Bildmotiv für jede Farbe einmal auf der Verpackung.

Die Beklagten gehören zum Pelikan-Konzern, der ebenfalls u.a. Tintenerzeugnisse herstellt. Das Sortiment der Beklagten umfasst auch für Drucker anderer Hersteller geeignete Patronen, darunter solche für EPSON-Drucker. Die Verpackungen ihrer Patronen zeigen ähnliche Bildmotive wie die Motive, die EPSON verwendet.

Nach Ansicht der Klägerin ist diese Übernahme der Bildmotive insbesondere wegen unzulässiger Rufausnutzung unlauter.

Das Landgericht hat ihrer Klage auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht stattgegeben. (...)

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hatte eine unlautere Rufbeeinträchtigung mit der Begründung bejaht, die Verwendung der drei Bildmotive durch die Beklagte schwäche zwangsläufig deren Zuordnung zum Unternehmen der Klägerin und sei unlauter, weil sie über das Maß hinausgehe, das mit vergleichender Werbung notwendigerweise verbunden sei.

¹ BGH, Urteil vom 28.09.2011, Az. I ZR 48/10, BB 2011, 2753.

² LG Düsseldorf, Urteil vom 18.07.2008, Az. 38 O 185/07.

³ OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2010, Az. 20 U 190/08.

⁴ BGH Pressemitteilung Nr. 146/2011 vom 28.09.2011 zum Urteil vom 11.05.2011, Az. I ZR 48/10.

Nach der hier heranzuziehenden Bestimmung (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Fall 2 UWG, Art. 5 Buchst. d der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung) ist jedoch eine vergleichende Werbung nur dann unzulässig, wenn sie das fremde Zeichen herabsetzt oder verunglimpft. Eine Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft, die das Berufungsgericht als ausreichend angesehen hat, steht der Beeinträchtigung des Rufs nicht gleich.

In Betracht zu ziehen war daneben eine Rufausnutzung, die ebenfalls zur Unzulässigkeit der vergleichenden Werbung führen kann, vom Berufungsgericht aber nicht im Einzelnen geprüft worden war.

Im Streitfall kommt jedoch - so der Bundesgerichtshof - ein Verbot wegen Rufausnutzung nicht in Betracht.

Im Rahmen einer vergleichenden Werbung ist eine Rufausnutzung häufig unvermeidbar. Ob der Werbende, der im Rahmen der vergleichenden Werbung auf ein fremdes Produkt Bezug nimmt, auf eine schonendere Form der Bezugnahme verwiesen werden kann, ist eine Frage, die nur aufgrund einer Abwägung der Interessen des Werbenden, des betroffenen Zeicheninhabers und der Verbraucher beantwortet werden kann.

Da sich aber die Besitzer von EPSON-Druckern auch nach dem Vortrag der Klägerin vor allem an den Bildmotiven orientieren, muss es den Beklagten auch im Interesse der Verbraucher erlaubt sein, zur Kennzeichnung der verschiedenen Drucker nicht nur auf die Bestellnummern, sondern - in abgewandelter Form - auch auf die Bildmotive zu verweisen.“

Zur Verwendung von identischen und übernommenen Bildmotiven für Internetseiten vgl. auch OLG Hamm⁵.

KG Berlin: Abmahnung des Facebook-Gefällt-mir-Buttons (Kurzmitteilung)

Das KG Berlin⁶ hat zum „Gefällt-mir“-Button bei Facebook Folgendes entschieden:

Die Verwendung des Facebook-„Gefällt-mir“-Buttons ist nach dem KG Berlin nicht als Verstoß gegen eine Marktverhaltensvorschrift im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG zu werten, auch wenn hierbei die Informationspflichten nach § 13 Abs. 1 TMG nicht eingehalten werden.

Konkurrenten könnten daher einen Verstoß gegen die Pflicht zur Erläuterung einer Datenschutzpolicy nicht wirksam wettbewerbsrechtlich abmahnen. –

Seit längerem besteht Streit unter den Aufsichtsbehörden der deutschen Bundesländer über die Frage, ob der „Gefällt-mir“-Button bei Facebook zulässig sei. Manche Datenschutzbeauftragten

⁵ OLG Hamm, Urteil vom 24.08.2004, Az. 4 U 51/ 04, ZUM 2004, 927; MMR 2005, 106; K&R 2005, 141.

⁶ KG Berlin, Beschluss vom 29.04.2011, Az. 5 W 88/1, K&R 2011, 418, MMR 2011, 464; ZUM 2011, 568.

sind der Ansicht, der Facebook-Button dürfe nicht verwendet werden bzw. äußern sich kritisch hierzu⁷, andere haben keine Bedenken⁸.

OLG Düsseldorf: Missbräuchliche Verwendung von "Made in Germany" (Kurzmiteilung)

Das OLG Düsseldorf⁹ hat zum Abdruck von Slogans wie "Made in Germany" bzw. „Produziert in Deutschland“ auf Produktverpackungen Folgendes entschieden:

Eine Werbung mit dem Zusatz "Made in Germany" bzw. „Produziert in Deutschland“ ist wettbewerbsrechtlich nur zulässig, wenn alle wesentlichen Herstellungsschritte der beworbenen Produkte auch in Deutschland durchgeführt werden.

Wenn die Produkte jedoch teilweise in einem anderen Land hergestellt werden, liegt nach dem OLG ein unzulässiger geografischer Herkunftshinweis vor.

Zuvor hatte bereits das LG Düsseldorf¹⁰ identisch entschieden.

LG Köln: Euro 50.000,00 als fiktive Lizenzgebühr für unberechtigte Verwendung (Kurzmiteilung)

Das LG Köln¹¹ hat entschieden, dass den Rechteinhabern von "Pippi Langstrumpf" gegen einen großen deutschen Discounter eine fiktive Lizenzgebühr in Höhe von Euro 50.000,00 zusteht. Der Discounter hatte eine Woche lang mit dem Namen "Pippi Langstrumpf" Kostüme beworben und sodann unter diesem Namen verkauft.

Dies stelle nach dem LG Köln eine Urheberrechtsverletzung an der fiktiven literarischen, von Astrid Lindgren geschaffenen Figur "Pippi Langstrumpf" dar.

Landgericht Frankfurt am Main: Anhörungsrüge der Denic e. G. zurückgewiesen

Das LG Frankfurt a. M.¹² hatte die Denic im Mai 2011 als Drittschuldnerin auf Schadensersatz wegen der Vereitelung einer Domainpfändung verurteilt.

Die von der Denic erhobene Anhörungsrüge wurde – ebenso wie zuvor bereits ihr Befangenheitsantrag¹³ – zurückgewiesen¹⁴:

⁷ Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein.

⁸ Baden Württemberg, Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen.

⁹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2011, Az. I-20 U 110/10, WRP 2011, 939-940.

¹⁰ LG Düsseldorf, Urteil vom 14.07.2010, Az. 2a O 12/10, WRP 2010, 1420.

¹¹ LG Köln, Urteil vom 10.08.2011 Az. 28 O 117/11, BeckRS 2011, 23443; Berufung vor dem OLG Köln dauert an.

¹² LG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.05.2011, Az. 2-01 S 309/10, Volltext siehe MiKaP 2011/03, S. 33 ff., vgl. http://www.mikap.de/mikap_2011_03.pdf; vgl. auch Anm. Papenhausen, MiKaP 2011/03, S. 42 ff.

¹³ LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.07.2011, Az. 2-01 S 309/10, Volltext unter MiKaP 2011/04, Seite 51 (in dieser Ausgabe).

¹⁴ LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.08.2011, Az. 2-01 S 309/10.

„Landgericht Frankfurt am Main

Gesch.-Nr.: 2-01 S 309/10

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. med. D. B., (...),

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, 49074 Osnabrück,

g e g e n

die Denic e.G., vertreten durch den Vorstand (...), Kaiserstr. 75 - 77, 60329 Frankfurt am Main,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: (...)

wird die Rüge der Beklagten vom 9.06.2011, das Verfahren fortzuführen, auf ihre Kosten als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 25.07.2011, mit dem die Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung angeordnet wurde, wird aufgehoben.

Gründe

Die auf § 321a Abs. 1 ZPO gestützte Rüge ist an sich statthaft, und sie ist in der gesetzlichen Form und Frist eingegangen.

Die Rüge ist jedoch unbegründet, da die Überprüfung des Vortrags der Beklagten keine Verletzung rechtlichen Gehörs ergeben hat.

Eine Aufrechterhaltung des Beschlusses über die Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung kam aus diesem Grund ebenfalls nicht in Betracht.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO 28. Aufl. § 321a Rdnr. 17).

Frankfurt am Main, 19.08.2011

Landgericht, 1. Zivilkammer

XX

Richterin am Landgericht“

Kurzanmerkung von RA Papenhausen¹⁵ zum Beschluss des LG Frankfurt vom 19.08.2011

Das Landgericht Frankfurt am Main¹⁶ hatte die Denic¹⁷ im Rahmen von Domainpfändungen als Drittschuldnerin qualifiziert und im konkreten Fall auf Schadensersatz wegen der Vereitelung einer Domainpfändung verurteilt.

Die Denic hatte den Schaden zuvor durch ihre Weigerung, ein gerichtliches Verfügungsverbot über gepfändete Domainrechte zu beachten, verursacht¹⁸.

Nachfolgend wurden auch die Anhörungsrüge¹⁹ und Befangenheitsanträge²⁰ als unbegründet zurückgewiesen.

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main²¹ gegen die Denic ist rechtskräftig.

Die Revision war nicht zugelassen worden, da die Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorlagen.

Nichtzulassungsbeschwerde wurde seitens der Denic nicht eingelegt.

BVerwG: Rundfunkgebührenfreiheit für Internet-PC als Zweitgerät

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte über drei Rechtsstreitigkeiten²² zwischen der GEZ und Selbständigen (Freiberuflern) zu entscheiden, die ihre Internet-Computer als Zweitgerät im privaten und im beruflichen Bereich nutzten.

¹⁵ Der u. a. auf das Medienrecht spezialisierte Autor, Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, ist der Herausgeber der Online-Veröffentlichung MiKaP und Fachanwalt für IT-Recht sowie Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht.

¹⁶ LG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.05.2011, Az. 2-01 S 309/10, Volltext unter MiKaP 2011/03, S. 33, vgl. http://www.mikap.de/mikap_2011_03.pdf.

¹⁷ Registrierungsstelle für de-Domains.

¹⁸ Vgl. Papenhausen, MiKaP 2011/03, S. 42 ff., Link: http://www.mikap.de/mikap_2011_03.pdf.

¹⁹ LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.08.2011, Az. 2-01 S 309/10, siehe oben in dieser Ausgabe.

²⁰ Vgl. LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.7.2011, Az. 2-01 S 309/10, MiKaP 2011/04, S. 51 ff., Link: http://www.mikap.de/mikap_2011_04.pdf mit Anmerkung Papenhausen, MiKaP 2011/04, S. 57 ff.,

²¹ LG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.05.2011, Az. 2-01 S 309/10, Volltext unter MiKaP 2011/03, S. 33, vgl. http://www.mikap.de/mikap_2011_03.pdf.

²² BVerwG, Urteil vom 17.08.2011, Az. 6 C 15.10, ArbuR 2011, 375; dbr 2011, Nr 10, 8; BVerwG, Urteil vom 17.08.2011, Az. 6 C 45.10, BeckRS 2011, 54778; BVerwG, Urteil vom 17.08.2011, Az. 6 C 20.11, ArbuR 2011, 375.

Die Vorinstanzen, hier das OVG Koblenz²³, VGH Kassel²⁴ und VGH München²⁵, hatten den klagenden Freiberuflern bereits zuvor Recht gegeben.

Nach der Pressemitteilung des BVerwG²⁶ ergab sich folgender Sachverhalt und die folgende rechtliche Würdigung:

„Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute über drei Klagen gegen Rundfunkgebührenbescheide entschieden.

Die Kläger nutzen jeweils einen Teil ihrer Wohnungen für die Ausübung einer selbständigen (freiberuflichen) Tätigkeit.

In den dafür genutzten Räumen verfügen sie über einen internetfähigen PC. In den anderen ausschließlich privat genutzten Räumen sind herkömmliche Fernseh- und Rundfunkgeräte vorhanden, für die Rundfunkgebühren entrichtet werden. Die beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verlangten Rundfunkgebühren auch für die beruflich genutzten PCs, während die Kläger sich auf die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte beriefen. Die Vorinstanzen hatten den Klägern Recht gegeben und die Gebührenbescheide aufgehoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die dagegen gerichteten Revisionen der Rundfunkanstalten zurückgewiesen.

Nach der einschlägigen Bestimmung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorschrift dahin ausgelegt, dass die Vorschrift auch dann anzuwenden ist, wenn das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät als Erstgerät auf demselben Grundstück zum Empfang bereitgehalten wird, dem auch der PC als Zweitgerät zuzuordnen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob auch das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät in dem nicht ausschließlich privat, sondern auch beruflich genutzten Bereich des Grundstücks oder der Wohnung bereitgehalten wird.

Zu dieser Bewertung ist das Bundesverwaltungsgericht maßgeblich unter Beachtung des Sinns und Zwecks der Regelung gelangt, die neuartige Rundfunkempfangsgeräte rundfunkgebührenrechtlich privilegieren will.

²³ OVG Koblenz, Urteil vom 17.06.2010, Az. 7 A 10416/10, BeckRS 2010, 50317.

²⁴ VGH Kassel, Beschluss vom 30.03.2010, Az. 10 A 2910/09, LKRZ 2010, 274-275; MMR 2010, 500.

²⁵ VGH München, Urteil vom 27.04.2011, Az. 7 BV 10.443, DStR 2011, 1443; KommunalPraxis BY 2011, 357.

²⁶ Pressemitteilung des BVerwG vom 17.08.2011, Nr. 67/2011, abrufbar unter www.bverwg.de.

Denn einerseits sind solche Geräte nicht selten tragbar (Laptops, internetfähige Mobiltelefone) und entziehen sich von daher einer festen Zuordnung zu bestimmten Räumlichkeiten.

Andererseits dienen die neuartigen Geräte - vor allem im nichtprivaten Bereich - häufig nicht (primär) dem Rundfunkempfang, sondern werden als Arbeitsmittel benutzt.“

Um die Rundfunkgebührenfreiheit für Internet-PCs wird seit längerem gestritten.

Bereits das VG Koblenz²⁷ und das VG Münster²⁸ lehnten Rundfunkgebühren (GEZ) für Firmen-PC ab, siehe auch Anmerkung von Rechtsanwalt Papenhausen²⁹.

OLG Hamburg: Veröffentlichung von Personendaten im Internetforum (Kurzmitteilung)

Nach dem OLG Hamburg³⁰ kann einem Betroffenen gegen den Betreiber eines Internetforums ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung von Äußerungen, die personenbezogene Daten enthalten und die über ein Internetforum abrufbar sind, zustehen:

Hier käme ein Anspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB und § 4 Abs. 1 BDSG als Schutzgesetz in Betracht.

Sofern das Betreiben des Internetforums im unternehmerischen Interesse des Betreibers erfolgt, ist dieser nach dem OLG eine für die Übermittlung der Daten verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG³¹.

Der Anspruch entfällt dann, wenn der Verfasser des angegriffenen Forenbeitrags in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BDSG gehandelt hat.

Das ist nach dem OLG Hamburg dann der Fall, wenn der Verfasser des Forenbeitrags die Daten des Betroffenen für die Erörterung eines bestimmten Themas von öffentlichem Interesse genutzt hat und der Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten keine berechtigten Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

²⁷ VG Koblenz, Urteil vom 15.07.2008, Az. 1 K 496/08, CR 2008, 638.

²⁸ VG Münster, Urteil vom 06.10.2008, Az. 7 K 1473/07, MMR 2009, 64; ZUM 2009, 437.

²⁹ Vgl. RA Papenhausen: Anmerkung zu VG Koblenz/VG Münster wegen GEZ für Firmen-PC, MiKaP 2008/11, 127 ff., http://www.mikap.de/mikap_2008_11.pdf.

³⁰ OLG Hamburg, Urteil vom 02.08.2011, Az. 7 U 134/10, K&R 2011, 669.

³¹ § 3 Abs. 7 BDSG lautet wie folgt: "Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

BAG: Widerruf des Datenschutzbeauftragten aus wichtigem Grund (Kurzmitteilung)

Das Bundesarbeitsgericht (BAG)³² hat entschieden, dass eine Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz aus wichtigem Grund nach § 4 f Abs. 3 Satz 4 BDSG, § 626 BGB analog widerrufen werden kann.

Das BAG stellt jedoch klar, dass noch kein wichtiger Grund für den Widerruf vorliege, wenn der Arbeitgeber die Aufgaben eines Beauftragten für den Datenschutz zukünftig durch einen externen Dritten wahrnehmen lassen möchte oder wenn der Arbeitnehmer als Mitglied im Betriebsrat für diesen tätig ist.

LAG Berlin-Brandenburg: Zugriff auf privat genutzten Mailaccount durch Arbeitgeber

Das LAG Berlin-Brandenburg³³ hat entschieden, dass ein Arbeitgeber ein Zugriffsrecht auf den beruflichen E-Mail-Account eines Arbeitnehmers hat, auch wenn das E-Mail-Postfach vom Arbeitnehmer zum Teil privat genutzt wird.

Der Arbeitgeber sei kein Diensteanbieter im Sinne des § 88 TKG. Daher unterliege der Zugriff des Arbeitgebers auf die Datenbestände des E-Mail-Accounts auch nicht den rechtlichen Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte ferner festgestellt, dass im konkreten Fall Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers nicht verletzt worden sind, da der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse an der Kenntnisnahme des Inhalts des beruflichen E-Mail-Postfachs hatte.

Die Kenntnisnahme war erforderlich, um den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Unternehmen wieder herzustellen.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

³² BAG, Urteil vom 23.03.2011, Az. 10 AZR 562/09, DB 2011, 1926; NZA 2011, 1036; RDV 2011, 237.

³³ LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.2.2011, Az. 4 Sa 2132/10, DB 2011, 1281; CR 2011, 611; NZA-RR 2011, 342; Anmerkungen: Brink, Landesbeauftragter für den Datenschutz Rheinland-Pfalz, jurisPR-ArbR 33/2011, Anm. 5; Tiedemann, ZD 2011, 43.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.